

**Technische Lieferbedingungen****TL 8100-0072**

Verpackung
Kennzeichnung von Verpackungen
zu deren stofflicher Verwertung

Ausgabe: 4
Issue:Datum: 03. März. 2020
Date:Seite 1 bis 7
Page to

Diese TL verlieren ihre Gültigkeit Ende Februar 2025

This Technical Specification (TL) will become invalid at the end of February 2025.

Aktualitätsprüfung der TL ist vor jeder Ausschreibung erforderlich.

Prior to each invitation to tender, please verify that this TL is up to date.

Änderung
gegenüber der
letzten Ausgabe
Change with respect to
the previous issue

Frühere Ausgabe
Previous issue(s)

1

2

3

4

Frühere Ausgabemonate
Previous date(s) of issue

02.92

04.97

02.15

NORMATIVE VERWEISUNGEN

Diese TL enthalten durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Dokumenten (Normen, TL usw.). Diese Dokumente sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert (Normative Verweisung). Alle in diesen TL zitierten Dokumente sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen haben spätere Änderungen oder Überarbeitungen der zitierten Dokumente für die vorliegenden TL erst dann Gültigkeit, wenn sie in die vorliegenden TL eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen sowie den zitierten Richtlinien des Rates und Verordnungen der EU bzw. der EG gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Ausgaben/Fassungen der zitierten Dokumente. Bei zitierten nationalen Normen werden gleichwertige europäische/internationale Normen anerkannt. Die absolute Gleichwertigkeit ist Voraussetzung für die Anerkennung.

DIN 1450	Schriften, Leserlichkeit
DIN 6120	Kennzeichnung von Packstoffen und Packmitteln - Packstoffe und Packmittel aus Kunststoff
DIN 6730	Papier, Pappe und Faserstoff - Begriffe
DIN 55402-2	Markierung für den Versand von Packstücken; Richtlinie für Exportverpackung
DIN 55405	Verpackung - Terminologie - Begriffe
DIN 55468-1	Packstoffe - Wellpappe - Teil 1: Anforderungen, Prüfung
DIN 55530	Folien für Verpackungszwecke - Folien und Rezyklate aus Polyethylen niederer Dichte (PE-LD) für den Einsatz als Sperrsichtmaterial
DIN 55531	Folien für Verpackungszwecke; Aluminium-Verbundfolien
DIN EN 15344	Kunststoffe - Kunststoff-Rezyklate - Charakterisierung von Polyethylen (PE)-Rezyklaten;
DIN EN ISO 1043-1	Kunststoffe - Kennbuchstaben und Kurzzeichen - Teil 1: Basis-Polymeren und ihre besonderen Eigenschaften
DIN EN ISO 14020	Umweltkennzeichen und -deklarationen - Allgemeine Grundsätze
DIN ISO 7000	Graphische Symbole auf Einrichtungen - Index und Übersicht (ISO 7000:2004 + ISO 7000 Datenbank:2008 bis ISO 7000-2750)
TL 8135-0003	Packstoffe Aluminium-Verbundfolien
TL 8135-0006	Packstoffe, Einseitig beschichtete Papiere
TL 8135-0019	Packstoffe, Polyethylenfolien niederer Dichte (PE-LD)

Bezugsquellen siehe:[TL A-0101](#)

1 **ALLGEMEINES**1.1 **Anwendungsbereich**

1.1.1 Diese Technischen Lieferbedingungen (TL) beschreiben das Kennzeichnen von Packmitteln im Sinne des VerpackG (Nummer / Abkürzung). Darüber hinaus wird die gesonderte Kennzeichnung für eine Herstellerrücknahme und die Kennzeichnung mit dem Bildzeichen „Recycling allgemein“ beschrieben. Dies dient dazu, der Verpackung einen Werkstoff und eine Rücknahmeart zuzuordnen um sie, nach Gebrauch, einer rechtskonformen Entsorgung (stofflichen Verwertung) zuführen zu können.

Diese TL gelten für das Kennzeichnen von solchen Packmitteln

- die zum Verpacken im Bereich der Bundeswehr beschafft werden,
- die über verpackte Ware (Gerät) als Verpackung in die Bundeswehr einfließen,

Diese TL gilt nicht für Verpackungen, von

- schadstoffhaltigen Füllgütern im Sinne des §3 Abs. 7 i V m Anlage 2 VerpackG.

1.2 **Allgemeine technisch-organisatorische Forderungen**

1.2.1 Verpackungen sind aus umweltverträglichen, zur Verwertung aus systemverträglichen und nur aus zugelassenen Stoffen herzustellen.

1.2.2 Abfälle aus Verpackungen sind dadurch zu reduzieren, dass Verpackungen

- nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz des Packgutes notwendige Maß beschränkt werden,
- so beschaffen sein müssen, dass sie als Mehrwegverpackung wieder verwendet werden können, soweit dies technisch möglich und zumutbar sowie vereinbar mit den auf das Packgut bezogenen Vorschriften ist,
- oder nach einer Vorbereitung / Reparatur wieder verwendet werden können
- stofflich verwertet werden können, soweit die Voraussetzungen für eine Wiederverwendung nicht vorliegen.
- grundsätzlich aus recyclingfähigen Materialien / Materialzusammensetzung bestehen (Sortier- und Verwertungsinfrastruktur ist vorhanden, Identifizierbarkeit von sensorgestützten Sortierung ist möglich, Verwendung recyclingfähige Verbundverpackungen etc.)

2 **TECHNISCHE FORDERUNGEN**2.1 **Art der Kennzeichnung**

Alle Verpackungen sind zur Identifizierung des Materials, aus dem sie hergestellt sind, mit den folgend festgelegten Nummern und Abkürzungen zu kennzeichnen. Die Verwendung von anderen Nummern und Abkürzungen des Abschnittes 2.1.1 zur Kennzeichnung der gleichen Materialien ist nicht zulässig.

2.1.1 Nummern und Abkürzungen (Analog zu Anlage 5 VerpackG)

2.1.1.1 Nummern und Abkürzungen für Kunststoffe

Stoff	Abkürzung	Nummer
Polyethylenterephthalat	PET	1
Polyethylen hoher Dichte	HDPE	2
Polyvinylchlorid	PVC	3
Polyethylen niedriger Dichte	LDPE	4
Polypropylen	PP	5
Polystyrol	PS	6
(noch nicht festgelegt)		7 bis 19

2.1.2 Nummern und Abkürzungen für Papier und Pappe

Stoff	Abkürzung	Nummer
Wellpappe	PAP	20
Sonstige Pappe	PAP	21
Papier	PAP	22
(noch nicht festgelegt)		23 bis 39

2.1.3 Nummern und Abkürzungen für Metalle

Stoff	Abkürzung	Nummer
Stahl	FE	40
Aluminium	ALU	41
(noch nicht festgelegt)		42 bis 49

2.1.4 Nummern und Abkürzungen für Holzmaterialien

Stoff	Abkürzung	Nummer
Holz	FOR	50
Kork	FOR	51
(noch nicht festgelegt)		52 bis 59

2.1.5 Nummern und Abkürzungen für Textilien

Stoff	Abkürzung	Nummer
Baumwolle	TEX	60
Jute	TEX	61
(noch nicht festgelegt)		62 bis 69

2.1.6 Nummern und Abkürzungen für Glas

Stoff	Abkürzung	Nummer
Farbloses Glas	GL	70
Grünes Glas	GL	71
Braunes Glas	GL	72
(noch nicht festgelegt)		73 bis 79

2.1.7 Nummern und Abkürzungen für Verbundstoffe

Stoff	Abkürzung	Nummer
Papier und Pappe/Verschiedene Metalle	C / XX ¹	80
Papier und Pappe/Kunststoff		81
Papier und Pappe/Aluminium		82
Papier und Pappe/Weißblech		83
Papier und Pappe/Kunststoff/Aluminium		84
Papier und Pappe/Kunststoff/Aluminium/Weißblech		85
		86
		87
		88
		89
Kunststoff/Aluminium		90
Kunststoff/Weißblech		91
Kunststoff/verschiedene Metalle		92
		93
		94
Glas/Kunststoff		95
Glas/Aluminium		96
Glas/Weißblech		97
Glas/verschiedene Metalle		98
		99

¹XX = Abkürzung des Hauptbestandteils

2.2 Zusätzliche Kennzeichnungen

2.2.1 Systembeteiligungspflichtige Packmittel sind zusätzlich zu den Abkürzungen und Nummern für die Werkstoffarten (siehe Tabellen) mit dem Bildzeichen „Recycling allgemein“ nach DIN ISO 7000, Symbolnummer: 1135 (Bild 1) zu versehen

Bild 1



2.2.2 Packmittel die als Mehrwegverpackung genutzt werden sind, zusätzlich zu den Abkürzungen und Nummern für die Werkstoffarten (siehe Tabellen), mit folgender Aufschrift zu versehen.

Mehrweg

2.2.3 Nichtsystembeteiligungspflichtige Packmittel (Transport,- Verkaufs-, Umverpackungen etc.) die typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher anfallen und gemäß § 15 VerpackG über den Hersteller zurückgenommen werden müssen, sind, zusätzlich zu den Abkürzungen und Nummern für die Werkstoffarten (siehe Tabellen), mit folgender Aufschrift / Aufkleber zu versehen.

Herstellerrücknahme

2.2.4 Die unter 2.2.3 beschriebenen nichtsystembeteiligungspflichtige Packmittel, für deren Entsorgung sich der Hersteller eines Drittanbieters (Entsorgungsdienstleisters) bedient, ist die Verpackung zusätzlich zu den Abkürzungen und Nummern für die Werkstoffarten (siehe Tabellen), mit folgender Aufschrift / Aufkleber zu versehen.

Herstellerrücknahme

und

„Name / Symbol des Drittanbieter“

Anmerkung:

Bei Folien erfolgt die Kennzeichnung im Endlosdruck.

2.2 Aufbringen der Kennzeichnung

2.2.1 Das Bildzeichen und die Zusatzkennzeichnung sind so auf den Packmitteln aufzubringen, dass die Lesbarkeit nach DIN 1450 gegeben ist und diese Kennzeichnung an einer aus dem jeweiligen Packmittel üblicherweise gebildeten Verpackung mindestens einmal vollständig lesbar ist.

2.2.2 Diese Kennzeichnung ist in einer dem jeweiligen Packmittel angepassten Art vorzunehmen.

2.2.3 Der eventuelle Farbton der Kennzeichnung ist dem Hersteller/Lieferer bzw. dem Verpacer freigestellt. Die Lesbarkeit muss gewährleistet sein.

Begriffe:

Karton

Flächiger, im Wesentlichen aus Fasern meist pflanzlicher Herkunft bestehender Werkstoff, der hinsichtlich der flächenbezogenen Masse (150 bis 600) g/m² sowohl in das Gebiet der Papiere als auch in das der Pappen hineinreicht.

Er ist steifer als Papier und wird im Allgemeinen aus hochwertigeren Stoffen als Pappe hergestellt. Karton wird als endlose Bahn gefertigt. Die Benennung Karton ist nur im deutschen Sprachgebrauch üblich (DIN 6730).

Papier

Flächiger im Wesentlichen aus Fasern meist pflanzlicher Herkunft bestehender Werkstoff, der durch Entwässerung einer Faserstoffaufschwemmung auf einem Sieb gebildet wird.

Dabei entsteht ein Faserfilz, der anschließend verdichtet und getrocknet wird. Flächenbezogene Masse < 225 g/m² (DIN 6730).

Pappe

Oberbegriff für Vollpappe oder Wellpappe (DIN 6730).

Vollpappe

Massive Pappe (im Gegensatz zu Wellpappe) mit einer flächenbezogenen Masse (Flächengewicht) > 225 g/m² einlagig und gegautscht, auch zusammengeklebt, beklebt, imprägniert oder beschichtet als Maschinenpappe oder Wickelpappe hergestellt (aus: DIN 6730).

Wellpappe

Pappe aus einer oder mehreren Lagen eines gewellten Papiers, das auf eine Lage oder zwischen mehreren Lagen eines anderen Papiers oder Pappe geklebt ist (siehe DIN 55468-1) (aus: DIN 6730).

Weißblech

Stahlblech mit einem elektrolytisch oder schmelzflüssig aufgebrachten Überzug aus Zinn. Die Blechdicke liegt unter 0,50 mm. Das für den Überzug verwendete Zinn hat einen Reinheitsgrad von mindestens 99,75 % (DIN 55402-2).

Kunststoff-Folie

Extrudierte Folie meist aus PE (LD) oder PE (HD).

Als Schlauchfolie oder Flachfolie kommt die Folie in den Handel.

Packmittel

Alle Stoffe (Papier, Pappe, Karton, Kunststoff, Glas, Metall, Textilien etc.) die dazu dienen, das Packgut (Füll-, Stück-, Sammel- oder Gefahrgut) primär (in direktem Kontakt mit dem Inhalt), sekundär (schützend, meist für den Verkauf), tertiär (gesammelt für den Transport) oder unterstützend zu verpacken und zu umhüllen.

Verpackung (§3VerpackG)

„Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden und

1. typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden Verkaufsverpackungen)
2. eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten nach Nummer 1 enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen (Umverpackungen) oder
3. die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind (Transportverpackungen); Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport sind keine Transportverpackungen.“

Systembeteiligungspflichtige Verpackung

Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Art und Größe typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen (siehe hierzu den Katalog der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister).

Transportverpackungen

Unter Transportverpackung sind die Verpackungen zu verstehen, welche die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.